



Ausführungsordnung

Richtlinien der Stadt Freudenberg über die Förderung des Sports

Teil B - Zuschüsse für Unterhaltung, Ausstattung und Pflege von Sportstätten

Richtlinie 53 00 Fassung vom 14.11.2013

§ 1 Mittel

Gelder der Richtlinie 53 00 setzen sich aus folgenden Mitteln zusammen:

- Zweckgebundene Spenden für die Richtlinie
- Zuweisungen aus dem Stadthaushalt
- Sonstige Zuwendungen, die ausdrücklich für diese Richtlinie der Kasse des SSV Freudenberg zugewiesen werden.

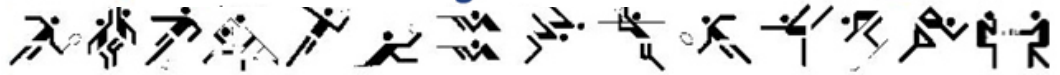
Sollten aus diesen Quellen keine Mittel zur Verfügung stehen, haben die dem Stadtsportverband angeschlossenen Vereine keinen Anspruch auf die Auszahlung eines Betrages.

Der Förderungsbetrag beträgt pro Jahr und Verein maximal € 1.200,00

§ 2 Berechtigte

Berechtigt zur Antragstellung sind alle gemeinnützigen Vereine die:

- ihren Sitz im Stadtgebiet der Stadt Freudenberg haben
- dem Stadtsportverband Freudenberg angeschlossen sind
- als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind
- Kinder- und Jugendarbeit betreiben
- Hauptnutzer und Eigentümer einer Sportstätte sind
- Pächter mit einem Pachtvertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens 5 Jahren sind
- Nebenbenutzer, die eigene Kosten an Sportstätten nachweisen.



§ 3 Förderungsfähige Kosten

Die zu fördernde Sportstätten muss sich im Gebiet der Stadt Freudenberg befinden.

Förderungsfähig sind:

- Unterhalt von Sportstätten
- Ausstattung von Sportstätten
- Pflege von Sportstätten

§ 4 Antrag und Bewilligung

Der Antrag auf Mittel aus der Richtlinie 53 oo ist formlos an den Stadtsportverband bis zum 31.08. eines Jahres zu richten.

Die Anträge werden gesammelt und einer Bewertung unterzogen.

Nicht berücksichtigte Anträge verfallen.

Verspätet eingehende Anträge werden bis zum nächsten Stichtag gesammelt und in der Bewertung des Folgejahres berücksichtigt.

Ein Anspruch auf Auszahlung von Mitteln besteht nicht.

Die bewilligten Mittel werden im 4. Quartal eines Jahres ausgezahlt.

Über die Bewilligung werden die Vereine schriftlich informiert.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Verabschiedung am 25.02.2014 in Kraft.